

BVGer D-7189/2008 vom 11. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7189_2008

FR: TAF D-7189/2008 du 11 octobre 2010

IT: TAF D-7189/2008 del 11 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführenden 1 geschilderte Festnahme im Jahre 1991 nicht ausdrücklich in Frage gestellt, diesem Ereignis jedoch den zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zu der am 6. Juli 2006 erfolgten Ausreise abgesprochen. Hingegen hat das BFM die geltend gemachte Festnahme des Beschwerdeführenden 1 vom März 2004 sowie die vorgebrachte Suche der syrischen Sicherheitspolizei nach seiner Person ab dem 15. Juni 2006 in Zweifel gezogen. Nachfolgend ist daher näher zu prüfen, ob die Vorinstanz der Festnahme vom März 2004 sowie der behaupteten Suche der syrischen Sicherheitspolizei ab dem 15. Juni 2006 zu Recht gestützt auf Art. 7 AsylG die Glaubhaftigkeit abgesprochen und bezüglich der Festnahme vom Jahre 1991 die flüchtlingsrechtliche Relevanz verneint hat.

E. 4.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.3

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit ihrer Unterschrift bestätigt haben und sich deshalb ihre Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen müssen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66 und dort zitierte, weiterhin gültige Praxis). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits bei der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden.

E. 4.4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführenden 1 hinsichtlich seiner angeblichen Festnahme vom März 2004 in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind. So führte er anlässlich der Befragung im Empfangszentrum aus, er sei am 12. März 2004 für einen Tag verhaftet worden (Akten BFM A 1/11, S. 6), hingegen er bei der Bundesanhörung erklärte, er sei am 15. März 2004 für zwanzig Tage festgenommen worden (Akten BFM A 10/29, S. 7 f.). Unglaublich ist die geltend gemachte Festnahme vom März 2004 auch deshalb, weil der Beschwerdeführende 1 anlässlich der Befragung im Empfangszentrum mit keinem Wort erwähnte, er sei während seiner Haft gefoltert worden (Akten BFM A 1/11, S. 6), demgegenüber er bei der Bundesanhörung geltend machte, er sei während seiner Festnahme massiv gefoltert worden (Akten BFM A 10/29, S. 10). Da es sich bei diesen behaupteten Folterungen um zentrale Asylgründe handelt, hätte vom Beschwerdeführenden 1 erwartet werden können beziehungsweise müssen, dass er diese Eingriffe in die körperliche Integrität zumindest ansatzweise schon in der Erstbefragung erwähnt hätte. Das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführende 1 zum Zeitpunkt der Befragung von seinen Erlebnissen noch traumatisiert gewesen sei, weshalb er nicht über die erlebten Folterungen habe sprechen können, überzeugt das Gericht nicht, zumal der Beschwerdeführende 1 eineinhalb Monate später anlässlich der Bundesanhörung in der Lage war, darüber zu sprechen. Im Übrigen ist aufgrund des geltend gemachten Sachverhalts für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden im Mai 2005 nach Ägypten reisten und anschliessend wieder nach Syrien zurückkehrten (vgl. Akten BFM A 19/3, S. 1). Bezüglich der geltend gemachten Suche nach dem Beschwerdeführenden 1 durch die syrischen Behörden ab dem 15. Juni 2006 ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, dass die Beschwerdeführenden erst am 6. Juli 2006 ausgereist sind, obwohl schon seit dem 15. Juni 2006 nach dem Beschwerdeführenden 1 gesucht worden sein soll. Es ist davon auszugehen, dass sie schon viel eher das Land verlassen hätten, wäre tatsächlich derart intensiv nach dem Beschwerdeführenden 1 gesucht worden. An dieser Beurteilung ändert auch der diesbezügliche Einwand in der Beschwerde nichts, wonach der Entschluss, das Heimatland für immer zu verlassen, Zeit brauche. Zudem ist zu bemerken, dass die Schilderung der Beschwerdeführenden 2 bezüglich der angeblichen Hauddurchsuchungen im Juni 2006 sehr unsubstanziell ausgefallen sind (Akten BFM A 10/29, S. 20 f.), was den Schluss zulässt, diese hätten sich nicht wie behauptet zugetragen, ist doch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführende 2 die Ereignisse ansonsten ausführlicher und mit mehr Realkennzeichen hätte schildern können. Der Einwand in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführende 2 unter Konzentrationsstörungen leide, kann nicht geglaubt werden, wird doch in der medizinischen Stellungnahme der Universitären Psychiatrischen Dienste vom 24. November 2008 festgehalten, dass die Konzentration der Beschwerdeführenden 2 intakt sei. Zweifel an der vorgebrachten Suche nach dem Beschwerdeführenden 1 durch die syrischen Behörden erweckt auch die Tatsache, dass die vom BFM angeforderte Botschaftsantwort aus I. _____ vom 18. Mai 2008 ergeben hat, dass in Syrien nichts gegen die Beschwerdeführenden vorliege und sie dort auch nicht gesucht würden. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 ziehen in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2008 dieses Abklärungsergebnis in Zweifel. Für die Richtigkeit der Abklärung vor Ort spricht jedoch die Tatsache, dass der Beschwerdeführende 1 am 6. Juli 2006 zusammen mit seiner Familie ungehindert auf legalem Weg aus Syrien ausreisen konnte, was im syrischen Kontext nicht

möglich gewesen wäre, würde in Syrien tatsächlich nach ihm gesucht. Die Behauptung in der Stellungnahme vom 31. Juli 2008, wonach sie deshalb ungehindert aus Syrien hätten ausreisen können, weil der Grenzbeamte bestochen worden sei, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerde-führenden es nicht riskiert hätten, bei einem offiziellen Grenzübergang mit ihren persönlichen Dokumenten auszureisen, wäre in Syrien tatsächlich nach dem Beschwerdeführenden 1 gesucht worden, dies insbesondere auch deshalb, weil letzterer selbst davon ausgegangen war, dass sein Name den Grenzposten bekannt sei (Akten BFM A 10/29, S. 16). Schliesslich ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführende 1 - trotz der bestehenden, gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG sowie seiner Ankündigung im Schreiben vom 31. Juli 2008, er werde versuchen, Belege für seine Verfolgung durch die syrischen Behörden zu beschaffen - unterlassen hat, einen Nachweis für die behauptete Verfolgung durch die syrischen Behörden einzureichen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher nach Prüfung der gesamten Akten und in Würdigung sämtlicher eingereichten Beweismittel zur Auffassung, dass es dem Beschwerdeführenden 1 nicht gelungen ist, die angebliche Festnahme vom März 2004 sowie die vorgebrachte polizeiliche Suche nach seiner Person ab dem 15. Juni 2006 glaubhaft zu machen.

E. 4.5

Die geltend gemachte Festnahme im Jahre 1991 ist - unabhängig davon, ob sich diese tatsächlich zugetragen hat - asylrechtlich nicht von Belang. Dies, da zwischen der angeblichen Festnahme im Jahre 1991 und der Ausreise im Jahre 2006 fünfzehn Jahre verstrichen sind und erstere zudem auch nicht den Grund für die Ausreise der Beschwerdeführenden aus Syrien bildete.

E. 4.6

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sich der Beschwerdeführende 1 im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien in einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr befand oder eine solche unmittelbar drohte.

E. 5.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Es ist demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführende 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund seines exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit - wie in der Beschwerde geltend gemacht wird - aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

E. 5.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S.

352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

E. 5.3

Vorliegend wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, der Beschwerdeführende 1 habe schon kurz nach seiner Einreise in die Schweiz mit der Al Party Zweigstelle in der Schweiz Kontakt aufgenommen und als Sympathisant und Mitglied an verschiedenen ihrer Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen respektive sich an deren Organisation beteiligt. Aufgrund dieser Aktivitäten sei er von den sehr aktiven syrischen Geheimdiensten als politischer Aktivist im Exil erfasst und identifiziert worden. Unter diesen Umständen drohe dem Beschwerdeführenden 1 im Falle einer Rückschaffung nach Syrien Haft und Folter, weshalb subjektive Nachfluchtgründe vorliegen würden. Zur Untermauerung dieser Vorbringen wurden zahlreiche Beweismittel eingereicht. Im Folgenden ist nun zu prüfen, ob der Beschwerdeführende 1 die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, weil subjektive Nachfluchtgründe vorliegen.

E. 5.4

Die syrischen Sicherheits- und Geheimdienste verfügen über umfassende Sondervollmachten und unterstehen keinen gesetzlichen oder administrativen Kontrollen. Der syrische Geheimdienst ist auch im Ausland aktiv, wo eine seiner Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Bei realistischer Betrachtung ist davon auszugehen, dass eine solche Spitzeltätigkeit sich auf die Erfassung von Personen konzentriert, welche im Ausland Funktionen wahrnehmen und Aktivitäten entwickeln, die sie als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Dass die syrischen Sicherheitsbehörden ihrerseits bei der Auswertung zugetragener Informationen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht im Ausland zu erhöhen versuchen, zu unterscheiden vermögen, darf vorausgesetzt werden.

E. 5.5

Der Beschwerdeführende 1 will seit seiner Einreise in die Schweiz als Mitglied an verschiedenen Kundgebungen und Demonstrationen der Al Party teilgenommen haben. Als Beweis dafür reichte er verschiedene Ausdrücke von im Internet veröffentlichten Fotos beziehungsweise Originalfotos ein, die ihn als Teilnehmer von mehreren Kundgebungen in L._____ (u.a. am 12. März und 2. April 2008, 12. März 2009, 7. April 2010) sowie M._____ (12. März 2010) zeigen sollen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführende 1 - wenn überhaupt - auf den Fotos nur sehr schlecht erkennbar ist, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass er anhand dieser Fotografien von den syrischen Geheimdiensten wahrgenommen und erkannt worden ist, nur gering ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Schweiz unzählige exilpolitische Anlässe durchgeführt werden, sodass es den syrischen Behörden unmöglich sein dürfte, alle diese Anlässe genau zu überwachen. Inwiefern er aus der Masse der exilpolitischen aktiven Kurden hervorgetreten sein und dadurch wahrscheinlich eine Registrierung durch die syrischen Behörden bewirkt haben sollte, ist nicht einzusehen. Durch die blosser Teilnahme an Kundgebungen und Parteianlässen hebt er sich nicht von der breiten Masse der exilpolitisch tätigen Kurden ab. An dieser Einschätzung ändert auch das eingereichte Bestätigungsschreiben der Al Party

vom 2. November 2008 nichts, werden in diesem Schreiben doch nicht konkrete Aktivitäten des Beschwerdeführenden 1 aufgeführt, sondern lediglich pauschal auf Aktivitäten verwiesen, an denen er teilgenommen haben soll. Da zudem aufgrund des unspezifischen Inhalts des Schreibens von einem Gefälligkeitsschreiben auszugehen ist, ist es nicht geeignet, eine Gefährdung des Beschwerdeführenden 1 durch den syrischen Staat wahrscheinlich zu machen. Desgleichen vermag die geltend gemachte Teilnahme des Beschwerdeführenden 1 an den Feierlichkeiten der Parteigründung in M._____ keine Furcht vor künftiger Verfolgung durch die syrischen Geheimdienste zu begründen, ist doch davon auszugehen, dass es sich dabei um eine geschlossene Veranstaltung handelte. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführende 1 - gemäss den eingereichten Verträgen bezüglich Raumbelagung beziehungsweise Raumbenützung - mehrmals Räumlichkeiten für Sitzungen seiner Partei organisiert hat, ist nicht geeignet, eine konkrete Gefährdung im Falle seiner Rückkehr nach Syrien als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Ebenso wenig stellt die Tatsache, dass der Beschwerdeführende 1 in der eingereichten "Bewilligung für Veranstaltungen" der Stadt L._____ vom 29. März 2010 als verantwortliche Person für die durch kurdische Parteien organisierte Kundgebung vom 7. April 2010 bezeichnet wurde, ein Indiz dar, aus welchem ersichtlich würde, dass er von den syrischen Behörden als politisch exponierte Person und somit als Bedrohung für das politische System in Syrien wahrgenommen wird, umso mehr als der Inhalt dieser Bewilligung - wie auch derjenigen der Raumbenützungsverträge - lediglich den schweizerischen und mithin nicht den syrischen Behörden bekannt sein dürfte. Auch das eingereichte Bestätigungsschreiben der Al Party vom 3. Juli 2010 vermag nicht eine Gefährdung des Beschwerdeführenden 1 durch den syrischen Staat plausibel zu machen, zumal die darin behauptete Führungsfunktion des Beschwerdeführenden 1 in keiner Weise konkretisiert wird. Insgesamt lassen die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und die eingereichten Beweismittel nicht auf ein wesentliches exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführenden 1 schliessen, aufgrund des-sen dieser damit rechnen müsste, dass er dem syrischen Geheimdienst als ernsthafter Regimegegner aufgefallen und entsprechend registriert worden wäre. Dieser Einschätzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit, sondern die Fähigkeit zu einem Verhalten in der Öffentlichkeit massgebend ist, welches aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftretens und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, er stelle eine Gefahr für das von der Baath-Partei und dem Präsidenten Baschar al-Assad dominierte politische System in I._____ dar. Ein dermassen erhöhter Exponierungsgrad kann dem Beschwerdeführenden 1 klarerweise nicht bescheinigt werden. Den Akten sind denn auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass in Syrien gegen ihn aufgrund der geltend gemachten Mitgliedschaft in der Al Party sowie der vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Daher ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführende 1 bei der Rückkehr nach Syrien nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung seitens der dortigen Behörden zu rechnen hat. Dies auch deshalb, weil er gemäss Bericht der Schweizerischen Botschaft in I._____ vom 18. Mai 2008 am 6. Juli 2006 auf legalem Weg aus Syrien ausgereist ist. Seine Furcht vor künftiger Verfolgung erscheint damit auch in dieser Hinsicht als unbegründet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführende 1 und seine Familie in der Schweiz um Asyl nachgesucht haben, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher

Verfolgung führt. Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführende 1 die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

E. 5.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Asylrelevanz und der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführenden 1 die von der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 14. Oktober 2008 gezogene Schlussfolgerung zu bestätigen ist. Der Beschwerdeführende 1 konnte keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 5.7

Die Beschwerdeführende 2 machte anlässlich der Erstbefragung und der Bundesanhörung keine eigenen Asylgründe geltend, sondern brachte vor, dass sie in ihrer Heimat keine Probleme gehabt und ihr Land nur wegen der Probleme ihres Mannes habe verlassen müssen. Es ist daher festzustellen, dass ihr die originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht zukommt. Ebenso wenig erfüllen die Kinder der Beschwerdeführenden die originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Da der Beschwerdeführende 1 - wie dargelegt - nicht als Flüchtling anerkannt wird, können seine Ehefrau und die Kinder auch nicht in dessen Flüchtlingseigenschaft einbezogen werden. Die Vorinstanz hat daher auch deren Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 9.2).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Syrien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden 1 und 2 noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Syrien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil der grossen Kammer vom 28. Februar 2008 [Beschwerde Nr. 37201/06], §§124-149). Dies ist ihnen nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Syrien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In Syrien ist die allgemeine Lage nicht derart, dass auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle ihrer Rückkehr geschlossen werden müsste. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um Kurden syrischer Staatsangehörigkeit. Es trifft zwar zu, dass die Kurden in Syrien als Minderheit von der Bevölkerungsmehrheit in verschiedenen Bereichen des Lebens diskriminiert werden. Diese gegen die Kurden gerichteten Diskriminierungen gelten jedoch in konstanter Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3700/2006 vom 21. August 2008), für sich allein als zu wenig intensiv, als dass sie einen Wegweisungsvollzug insgesamt als unzumutbar erscheinen lassen könnten (vgl. EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d S. 186). Auch aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs sprechen. Es ist festzuhalten, dass viele ihrer nächsten Verwandten in I. _____ leben, weshalb sie bei einer Rückkehr mithin auf ein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen können. Der Beschwerdeführende 1, der sowohl die kurdische als auch die arabische Sprache beherrscht, hat bereits vor der Ausreise aus Syrien als Taxichauffeur den Unterhalt seiner Familie bestritten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es ihm bei einer Rückkehr in sein Heimatland gelingen wird, wiederum in ausreichendem Masse für seine Familie zu sorgen. Anlässlich der Bundesanhörung machte die Beschwerdeführende 2 geltend, sie leide an Depressionen. Gemäss der medizinischen Stellungnahme der Universitären Psychiatrischen Dienste L. _____ vom 24. November 2008 leidet die Beschwerdeführende 2 an einer Anpassungsstörung sowie Angst mit depressiver Reaktion. Es ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden 2 auch in Syrien behandelt werden können, weshalb sie nicht auf eine Behandlung in der Schweiz angewiesen ist. Davon wird grundsätzlich auch in der medizinischen Stellungnahme ausgegangen. Aufgrund der Schilderung des Krankheitsverlaufs in der medizinischen Stellungnahme ist zudem davon auszugehen, dass diese gesundheitlichen Probleme massgeblich auf die ungewisse und isolierte Situation zurückzuführen sind, in der sich die Beschwerdeführende 2 in der Schweiz befindet. Diese Ansicht wird auch in der medizinischen Stellungnahme vertreten. Es ist deshalb - entgegen der in der medizinischen Stellungnahme vertretenen Meinung - anzunehmen, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführenden 2 in ihre gewohnte Umgebung zu einer Verminderung ihrer gesundheitlichen Probleme führen wird und nicht zu einer Verschlechterung ihrer Grunderkrankung. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien erweist sich daher als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Da die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde vollumfänglich unterlegen sind, wären ihnen grundsätzlich die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 600.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden mittellos sind. Zudem erschienen die

Begehren der Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.